

Überlassung von Tagungs- und Seminarräumen an Mitglieder kann Zweckbetrieb sein

Die Überlassung von Tagungs- und Seminarräume an Mitglieder kann ein Zweckbetrieb sein.

Das stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz im Fall eines gemeinnützigen Vereins zur Förderung der Religion klar. Der Verein betrieb ein Priester- und Gästehaus, in dem neben Gästezimmern auch Seminar- und Tagungsräume vermietet wurden.

Die Umsätze aus der Überlassung der Tagungs- und Seminarräume an Mitglieder bewertete das FG als Zweckbetrieb, für den der ermäßigte Steuersatz (7%) gilt. Die Begründung: Diese Leistungen entsprachen den satzungsmäßig steuerbegünstigten Zwecken des Vereins, nämlich der beruflichen Aus- und Fortbildung von Priestern sowie der sozialen Bildungsmaßnahmen im seelsorgerischen Einsatz und sozial-caritativen Dienst.

Die Verpflegungsleistungen und die Vermietung der Tagungsräume inklusive ihrer technischen Ausstattung an Nichtmitglieder ordnete das FG dagegen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu.

Hinweis: Das Urteil betrifft aber einen Sonderfall. Hier überlässt ein Bildungsträger Seminarräume und -technik an Mitglieder, die sie satzungsbezogen nutzen. Für die meisten anderen Bildungsträger wird dieser Sonderfall nicht greifen. So ist z.B. die Überlassung von Seminarräumen an andere gemeinnützige Einrichtungen regelmäßig kein Zweckbetrieb. In Frage kommt die Befreiung aber z.B. für eine Musikschule, die Probenräume an ihre Schüler überlässt.

Landgericht Frankfurt, Urteil vom 24.07.2020, 2-15 S 187/19

Quelle: Vereinsknohow, Vereinsinfobrief Nr. 397 (22/2020 vom 05.11.2020)